



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Unlingen erhebt nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde

§ 2

Steuerhebesatz

Der Hebesatz wird festgesetzt

für die Gewerbesteuer auf

350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unlingen, 11.12.2023

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 15.12.2023